

ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Sicherheitsanweisung und Umweltbestimmungen für Besucher
Stand Januar 2024, FO.195

Präambel

Als weltweit aufgestellter, unabhängiger Zulieferer ist die KOEPFER Group ein starker und verlässlicher Partner der Automobilindustrie. Als einer der führenden Hersteller von hochgenauen Zahnrädern für Motoren- und Getriebeanwendungen verbinden wir technologische Leistungsstärke mit Engagement, Kreativität und Motivation. Um unserem hohen Anspruch an Qualität gerecht zu werden, beschäftigen wir herausragende Spezialisten auf dem Gebiet der Metallbearbeitung. Eine offene Unternehmenskultur sowie kreative und engagierte Mitarbeiter bilden die Basis für die dynamische und zielorientierte Zusammenarbeit mit unseren Kunden.

Von Besuchern wird die Einhaltung der nachstehenden Regelungen erwartet.

1. Zweck

Diese Sicherheitsanweisung und Umweltbestimmungen für Besucher dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der eigenen und fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. [ArbSchG §1]

Die Besucher müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Umweltschutz, Unfallverhütung und Brandverhütung beachten und einhalten.

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. [ArbSchG §4 Abs.1]

2. Grundsätzliches

Diese Arbeitsordnung gilt für die **KOEPFER Holding GmbH** (im Folgenden „**KOEPFER**“ genannt) mit den Werken Furtwangen und Ludwigsburg.

3. Spezielle Regelungen

3.1 Besucherausweise

Werk Furtwangen:

Die ausgegebenen Besucherausweise sind sichtbar zu tragen und nach Besuchende am Empfang zurückzugeben.

Werk Ludwigsburg:

Es erfolgt keine Ausgabe von Besucherausweisen

3.2 Verkehrsregeln auf dem KOEPFER – Betriebsgelände

Für das Fahren und Parken auf dem **KOEPFER** - Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten.

Parken ist nur auf zugewiesenen Parkplätzen erlaubt.

Kennzeichnung: Besucher

Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem Besuchenden zu melden.

Allgemein gültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt.

KOEPFER haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Fluchtwege

Die Besucher haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

3.4 Fertigungsbesichtigung

- Sollten die Besprechungszimmer für eine Fertigungsbesichtigung verlassen werden gilt in den gesamten Produktionsstätten das Tragen von Sicherheitsschuhen (Schutzkategorie S1). Der Besucher ist angewiesen eigene Sicherheitsschuhe mitzubringen, ansonsten wird KOEPFER Sicherheitsschuhe oder Überzieher stellen.
- Besucher sind aufgefordert, sich nur auf den Verkehrswegen und in Begleitung eines Koepfer Mitarbeiters innerhalb der Produktion aufzuhalten.
- Den Anweisungen von Produktionsleitern, dem Qualitätspersonal und dem Sicherheitspersonal ist zwingend Folge zu leisten. Besucher werden gebeten im Produktionsbereich möglichst keine Teile von den Transportbehältnissen oder andern Produktionseinrichtungen zu entnehmen. Es besteht Verletzungsgefahr durch scharfkantige Bauteile. Zu dem besteht die Gefahr der Verwechslung von bearbeiteten und unbearbeiteten Teilen.
- In unserem Betrieb befinden sich Maschinen und Anlagen, die elektromagnetische Felder verursachen. Das ist speziell für Besucher mit Herzschrittmachern problematisch. Bitte informieren Sie uns.

3.5 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich dem Besuchenden zu melden.

In einem Notfall ist den **KOEPFER** - Anweisungen Folge zu leisten.

3.6 Bild- und Tonaufnahmen, mobile Geräte, Geheimhaltung

3.6.1 Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem **KOEPFER** - Gelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt. Eine Aufzeichnung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von **KOEPFER** erlaubt. Geräte mit Kamerafunktion sind in der Produktion abzukleben, KOEPFER stellt hierzu entsprechende Kamerasiegel zur Verfügung.

Bei Zuwiderhandlung kann das Bild- und Tonmaterial von **KOEPFER** herausverlangt und vernichtet werden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die **KOEPFER** durch die missbräuchliche Verwendung derartiger Aufnahmen entstehen.

3.6.2 Mobile Geräte

Auf dem **KOEPFER** - Gelände ist das Mitführen digitaler Kommunikationsgeräte und Aufnahmegeräte (Mobiltelefone/Smartphones, Kameras, etc.) erlaubt. Handys oder Smartphones dürfen in betrieblichen Fällen zum Telefonieren benutzt werden.

Auf Ziffer 4. dieser Verordnung wird ausdrücklich verwiesen.

3.6.3 Geheimhaltung

Sämtliche das Unternehmen **KOEPFER** betreffende Informationen, die in irgendeiner Weise vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder von für ihn im Unterauftrag tätige Personen aufgrund der oder durch die Zusammenarbeit mit und von **KOEPFER** aufgenommen werden, sind streng geheim zu halten, soweit diese Informationen nachweislich nicht allgemein für die Öffentlichkeit verfügbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von sämtlichen Mitarbeitern und für ihn im Unterauftrag tätigen Personen entsprechende schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen einzuholen, bevor diese erstmals zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen das **KOEPFER**- Gelände betreten.

Auf Ziffer 4. dieser Arbeitsordnung wird ausdrücklich verwiesen.

3.7 Rauchen in KOEPFER - Gebäuden

Auf dem **KOEPFER** - Werksgelände gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Nur in den ausgewiesenen Raucherzonen im Freien ist das Rauchen erlaubt.

Auf jeden Fall sind die Verbote (z. B. von Essen, Trinken, Rauchen) in besonders ausgeschilderten Bereichen unbedingt einzuhalten.

3.8 Brand- und Explosionsgefahr

Verbotsschilder auf dem **KOEPFER** - Gelände sind unbedingt zu beachten. In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.

In explosionsgefährdeten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

3.9 Alkoholverbot

Auf dem Werksgelände gilt Alkoholverbot!

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken ist nicht gestattet.

Angetrunkene Personen werden auf dem **KOEPFER** - Gelände nicht geduldet.

3.10 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem **KOEPFER** - Gelände gefunden werden, sind unverzüglich an der **Zentrale/Empfang** abzugeben.

3.11 Eingebraachte Gegenstände

Mitgebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. **KOEPFER** haftet nicht für Eigentumsverluste.

3.12 Besucher

Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist nicht gestattet.

3.13 Sicher arbeiten

▪ **Gebäuderäumung**

In Notfällen (z.B. Feuer) kann eine Räumung der **KOEPFER** - Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von **KOEPFER** Anweisung zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

▪ **Persönliche Schutzausrüstung**

In einigen **KOEPFER** - Bereichen müssen besondere persönliche Schutzausrüstungen getragen werden. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist im gesamten Produktionsbereich Pflicht!

4. Verstöße gegen diese Vorschrift

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Arbeitsordnung berechtigen **KOEPFER**, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem **KOEPFER** - Gelände zu untersagen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber **KOEPFER** für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer diese Arbeitsordnung nicht beachtet.